

Satzung des Vereins

Solidarische Welt e.V., Schulstraße 4, 35390 Gießen

Fassung vom 23.05.1979 - Änderung vom 29.09.2023

Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen Nr. 1151

§ 1 Name, Sitz, Zweck

Der Verein trägt den Namen „Solidarische Welt e.V.“.

Sitz des Vereins ist Gießen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe und des Völkerverständigungsgedankens. Dies zu gewährleisten geschieht durch Information der Öffentlichkeit über die Probleme der „Dritten Welt“. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. a) Mitglied (ordentliches Mitglied) kann jede natürlich Person werden, die dem Vereinszweck zustimmt und für dessen Verwirklichung aktiv eintritt. Der Beitritt ist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären.
b) Personen, die den Verein durch finanzielle Hilfe unterstützen möchten, können durch Antrag an den Vorstand als Förderer (außerordentliche Mitglieder) aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitglieds.
3. Ein Mitglied des Vereins kann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder zwei Jahre mit den Beiträgen in Rückstand ist. Der Ausschluss wird mit einer 2/3-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen vollzogen, wenn die Frage des Ausschlusses als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung angekündigt ist.

§ 3 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Mitgliederbeitrags. Die Höhe des Mitgliederbeitrags. Die Höhe des Mitgliederbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Über Ausnahmen entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Arbeitsgruppen
- c) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, auf der nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt sind. Die Mitgliederversammlung ist zumindest vier Wochen zuvor vom Vorstand des Vereins unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich zu informieren.
- 2) Die Mitgliederversammlung
 - a) nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes und des Vereins entgegen
 - b) wählt und entlastet den Vorstand
 - c) beschließt über Anträge
 - d) nimmt die Berichte der Arbeitsgruppen entgegen
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand des Vereins auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder einzuberufen; der Verhandlungsgegenstand ist bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung – frühestens nach zwei Wochen, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen – einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder des Vereins.
- 5) Über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins; er kann den Vorsitz delegieren.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorsitzenden des Vereins unterzeichnet.

§ 6 Arbeitsgruppen

- 1) Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins bildet die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

- 2) Die Beschlüsse einer Arbeitsgruppe, die die Öffentlichkeitsarbeit betreffen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Team-Vorstand mit mindestens zwei und höchstens drei gleichberechtigten Mitgliedern inkl. Kassenwart und bis zu zwei Beisitzern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- 2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Team-Vorstandes sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB. Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands im Sinne des §26 BGB.
- 3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr; er bleibt über diese Zeit hinaus im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand bestimmt hat.

§ 8 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9 Auflösung

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen für evangelische Aktion „Brot für die Welt“ zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Das erste Inkrafttreten der Satzung war am 23. Mai 1979.

Die Satzungsänderung in § 7 tritt am 29. September 2023 in Kraft.



Klaus-Dieter Grothe



Dr. Randolph Jordan



Angelika Körner